

# RS Lvwg 2018/5/28 LVwG 44.16-449/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2018

## Rechtssatznummer

6

## Entscheidungsdatum

28.05.2018

## Index

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2006 §28 Abs2 Z1

1. BVergG 2006 § 28 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

## Rechtssatz

Auch wenn § 28 Abs 2 Z 1 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) als Voraussetzung nicht explizit das vorherige Ausscheiden der Angebote im Rahmen eines durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung festlegt, muss für die Nachprüfung der Zulässigkeit der Entscheidung, wonach im vorangegangenen offenen Verfahren kein geeignetes Angebot abgegeben wurde, zumindest nachvollziehbar sein, ob es sich tatsächlich um nicht ausschreibungskonforme Angebote handelte und ein Ausscheiden zumindest geboten gewesen wäre.

## Schlagworte

Vorheriges Ausscheiden nicht ausschreibungskonformer Angebote, Nachprüfung der Zulässigkeit der Entscheidung, Nachvollziehbarkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.44.16.449.2018

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)